

Augen auf bei der Nachbesetzung einer Angestelltenstelle

Jeder Arbeitsvertrag mit angestellten Ärzten enthält natürlich Kündigungsfristen. Dabei ist es häufig keine leichte Entscheidung, wie lange diese Kündigungsfrist sein soll. Ist sie zu lange, kann man sich von einem Angestellten, mit dem man nicht zufrieden ist, eben auch nicht schnell lösen. Ist die Frist sehr kurz, besteht das Risiko, dass die Stelle nicht gleich nachbesetzt werden kann, was in heutiger Zeit des Ärztemangels möglicherweise schwerer wiegt, da dann auch der Vertragsarztsitz verloren gehen kann.

Grundsätzlich ist die Nachbesetzung einer Angestelltenstelle (§ 103 Abs. 4a Satz 5 SGB V) nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur innerhalb von sechs Monaten seit Beendigung der vorherigen Anstellung möglich, ohne dass der Sitz verloren geht. Eine Verlängerung dieser Frist um längstens weitere sechs Monate ist dann zulässig, wenn ein entsprechender Antrag beim Zulassungsausschuss innerhalb der ersten Sechsmonatsfrist gestellt wird und Belege vorgelegt werden, dass „*trotz erkennbar ernstlichen Bemühens*“, so z. B. durch entsprechende Stellenanzeigen, Einsetzen eines Maklers etc., die Nachbesetzung misslungen ist. Wird endgültig innerhalb der dann einjährigen Frist kein Anstellungsantrag beim Zulassungsausschuss zur Nachbesetzung gestellt, geht der entsprechende Versorgungsauftrag verlustig.

Nach der Rechtsprechung des BSG sind die Anforderungen aber weniger streng, wenn lediglich eine Angestelltenstelle mit einem ¼-Versorgungsauftrag betroffen ist. In diesen Fällen genügt es, wenn sich das MVZ ein Jahr lang ernsthaft um die Nachbesetzung bemüht hat: „*Wenn aber ein MVZ über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr überhaupt keine ernsthaften und aussichtsreiche Bemühungen zur Nachbesetzung einer ¼-Stelle unternimmt und nicht belegen kann, dass und weshalb trotz des Ablaufs eines Jahres zeitnah noch mit einer Nachbesetzung mit diesem Beschäftigungsumfang gerechnet werden kann, verliert es das Nachbesetzungsrecht.*“ Gleichzeitig führte das BSG aus, dass es zwar keine Mitteilungspflichten gegenüber der KV und/oder den Zulassungsgremien über den Stand der Nachbesetzung gibt, „*das MVZ [...] jedoch im eigenen Interesse mit dem Zulassungsausschuss Kontakt aufnehmen [wird], wenn kurz vor Ablauf der Jahresfrist eine Nachbesetzung noch nicht realisiert worden ist, aber noch erfolgen soll.*“

Preißler Ohlmann & Partner mbB Rechtsanwälte

In einem aktuellen Fall, den das SG Nürnberg zu entscheiden hatte, hat sich das MVZ zwar grundsätzlich bemüht, die Stelle innerhalb eines Jahres nachzubesetzen, den entsprechenden Antrag aber erst elf Tage nach Ablauf eines Jahres beim Zulassungsausschuss gestellt. Das SG Nürnberg hat deshalb die Nachbesetzung abgelehnt.

Es ist vor diesem Hintergrund dringend anzuraten, nicht nur ernsthafte Bemühungen zur Nachbesetzung der freigewordenen Stelle zu unternehmen, sondern auch innerhalb eines Jahres ab Freiwerden der Stelle dem Zulassungsausschuss Belege über Nachbesetzungsbemühungen, wie z. B. Vorlage von Stellenanzeigen, vorzulegen zum Nachweis dafür, dass mit einer Nachbesetzung noch zu rechnen ist. Ansonsten besteht das hohe Risiko, den ¼-Sitz zu verlieren.

Diese Rechtsprechung gilt selbstverständlich nicht nur für MVZ, sondern entsprechend auch für Praxen.



Daniela Krom

Fachanwältin für Medizinrecht

Preißler Ohlmann & Partner mbB Rechtsanwälte, Fürth